

Geschäftsordnung für das Selbstvertretungs-Gremium für Menschen mit Behinderungen des Kreises Düren

Inhalt

Vorwort.....	2
§ 1 Worum geht es allgemein?	4
§ 2 Welche Aufgaben hat das Selbstvertretungs-Gremium?	5
(1) Aufgaben	5
(2) Unterstützung durch die inklusions-beauftragte Person	7
(3) Barrierefreie Treffen	7
§ 3 Wer ist Mitglied (Zusammensetzung)?	8
(1) Mitglieder und Stellvertretungen.....	8
(2) Stimmberechtigte Mitglieder (Selbstvertretung).....	9
(3) Beratende Mitglieder ohne Stimmberechtigung.....	10
(4) Weitere Vertretungen	11
(4) Arbeitsgruppen	11
§ 4 Wie wird man Mitglied (Gründung)?	11
§ 5 Zusammenarbeit mit der Kreis-Verwaltung und Politik (Rechte und Pflichten)	
12	
(1) Ansprechpersonen	12
(2) Budget	12
(3) Entschädigung/Wertschätzung.....	12
§ 6 Verschiedenes	13
(1) Regeln der internen Zusammenarbeit	13
(2) Wichtige Dokumente.....	13
Hinweise	13

Vorwort

Zur Wahrung der Belange von **Menschen mit Behinderungen** im Sinne des Behinderten-Gleichstellungs-Gesetzes Nordrhein-Westfalen (BGG NRW) Paragraf (§) 13 wird ein Selbstvertretungs-Gremium für Menschen mit Behinderungen (SVG) eingerichtet.

Die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen soll entsprechend der **UN-Behinderten-Rechts-Konvention der Vereinten Nationen** (UN-BRK) erreicht werden.

Dazu zählen:

- Die volle, wirksame und gleichberechtigte **Teilhabe**
- Eine selbstbestimmte und selbstständige Lebensführung
- Die Wahrnehmung der Menschen mit Behinderungen als Teil menschlicher Vielfalt
- Der Schutz vor Diskriminierungen und Benachteiligungen

Das SVG hat das Ziel, die Interessen von Menschen mit Behinderungen im Kreis Düren zu vertreten und in alle Maßnahmen des Kreises Düren zur Umsetzung der UN-BRK und in alle anderen ihre Belange betreffenden Entscheidungs-Prozesse einbezogen zu werden.

Das SVG setzt sich für **Inklusion** und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Kreis Düren ein.

Das SVG orientiert sich bei dem Begriff „Menschen mit Behinderungen“ an der UN-BRK.

Zitat: Zu den **Menschen mit Behinderungen** zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. Dies schließt Menschen mit chronischen Erkrankungen ein.

Die Geschäftsordnung für das SVG des Kreises Düren ist in **Einfacher Sprache**¹ erstellt.

Wichtig:

Es gibt Begriffs-Erklärungen in **Einfacher Sprache**.

Die Begriffs-Erklärungen finden Sie unter www.kreis-dueren.de/inklusionsbeauftragte

Das bedeutet: Alle Wörter in **fetter Schrift und unterstrichen**
werden in der Begriffserklärung in Einfacher Sprache erklärt.



¹ Die Begriffe Einfache Sprache und Leichte Sprache stehen in der Begriffserklärung.

Einfache Sprache ist für alle Zielgruppen geeignet.

Leichte Sprache ist für die Zielgruppe **Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen** und Menschen mit Lernschwierigkeiten besonders geeignet.

§ 1 Worum geht es allgemein?

Grundsätzlich vertreten der Kreistag und seine Ausschüsse die Interessen der Menschen mit und ohne Behinderungen im Kreis Düren. Das SVG ist eine Interessenvertretung insbesondere **VON** Menschen mit Behinderungen **FÜR** Menschen mit Behinderungen.

Menschen mit Behinderungen wissen besonders gut, was Menschen mit Behinderungen brauchen, um Barrieren abzubauen, zu verhindern und selbstbestimmt am Leben teilhaben zu können. Deshalb sind viele Menschen mit verschiedenen Behinderungen vertreten².

Das SVG

- ist ein **politisches Gremium** für Inklusion im Kreis Düren,
- arbeitet **überparteilich**³ und **konfessionslos**⁴,
- kümmert sich um die Belange von Menschen mit Behinderungen im **Zuständigkeitsbereich des Kreises Düren** und
- kann über alle Themen aus dem Aufgaben- und Tätigkeitsbereich des Kreises Düren sprechen, die wichtig für die Menschen mit Behinderungen sind (Zuständigkeit).

Die Mitglieder des SVG können selbst entscheiden, über welche dieser Themen sie sprechen möchten. Auch die Kreisverwaltung Düren und die Politik können dem SVG Themen vorschlagen. Das SVG hat das Ziel dabei mitzuwirken, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen oder zu verhindern, so dass alle Menschen unabhängig von ihrer Behinderung am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können. Denn: Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben ist ein Menschenrecht.

² Menschen mit Behinderungen brauchen verschiedene Möglichkeiten um teilhaben zu können. Zum Beispiel: Eine Person im Rollstuhl benötigt einen stufenlosen Übergang beim Überqueren der Straße. Ein blinder Mensch braucht beim Überqueren der Straße eine Kante, um den Übergang mit einem Blindenstock zu erfühlen.

³ **Überparteilich** bedeutet: Das SVG gehört keiner Partei an. Er ist neutral.

⁴ **Konfessionslos** bedeutet: Das SVG gehört keiner Religion an.

§ 2 Welche Aufgaben hat das Selbstvertretungs-Gremium?

(1) Aufgaben

Das SVG hat verschiedene Aufgaben:

1. Interessen von Menschen mit Behinderungen im Kreis Düren vertreten

Das SVG vertritt die Interessen der Menschen mit Behinderungen im Kreis Düren.



2. Barrierefreiheit verbessern und für diese sensibilisieren

Das SVG setzt sich dafür ein, das Leben der Menschen mit Behinderungen im Kreis Düren zu verbessern, zum Beispiel durch:

- Sensibilisieren der Öffentlichkeit, indem es auf Barrieren aufmerksam macht
- Sichtbarmachen der Vielfalt: Alle Menschen sind verschieden und das ist gut
- Erstellen von Vorschlägen zum Abbau von Barrieren und für mehr Teilhabe: Alle Menschen sollen überall im Kreis Düren mitmachen können

3. Beratung und Expertise

Das SVG hat beratende und unterstützende Aufgaben und hilft mit seinem Wissen, zum Beispiel:

- den politischen Gremien
- der Kreisverwaltung Düren
- den kreisangehörigen Stadt- und Gemeindeverwaltungen

Die Liste ist nicht abschließend.⁵

Das SVG kann Vorschläge machen oder seine Meinung abgeben, wenn die spezifischen Interessen von Menschen mit Behinderungen betroffen sind (**Anträge** und

⁵ Hinweis: Das SVG muss sich bewusst über seine Expertise sein und kann gegebenenfalls auf weitere Netzwerke zurückgreifen. Er hat auch das Recht, Aufgaben abzulehnen oder abzugeben und externe Expertise einzuladen und anzuhören. Gewünscht ist eine Funktion als **Träger öffentlicher Belange** (TÖB). Für die „Form der Beratung“ muss sensibilisiert werden.

Stellungnahmen). Diese Vorschläge gehen an die politischen Gremien und die Kreisverwaltung Düren, die für die Entscheidungen zuständig sind. Das SVG kann auch **Empfehlungen** an Arbeitsgruppen geben, die es bilden darf (weitere Informationen zu den Arbeitsgruppen unter § 3, Absatz 5).

Wenn es Projekte gibt, bei denen die Meinung des SVG wichtig ist, kann die Kreisverwaltung Düren oder die Politik die Meinung und das Wissen des SVG aktiv einholen, zum Beispiel bei:

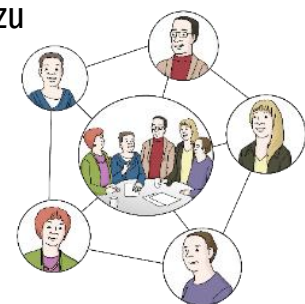
- Planungen im Zuständigkeitsbereich des Kreises Düren, die Menschen mit Behinderungen betreffen oder
- Entscheidungsprozessen, die die Belange von Menschen mit Behinderungen betreffen

Mitglieder des SVG können an Fachausschüssen in beratender Funktion teilnehmen. Sie können sich zu Wort melden und zu Beratungsgegenständen Stellung nehmen. Außerdem können Mitglieder des SVG durch Ausschussvorsitzende zu relevanten Tagesordnungspunkten als Expertinnen und Experten eingeladen werden.

4. Vernetzung

Das SVG hat die Aufgabe, Personen und Institutionen zu vernetzen⁶:

- aus politischen Gremien
- aus der Kreisverwaltung
- aus den Städten und Gemeinden
- aus der Behinderten-Hilfe und Selbsthilfe



Die Liste ist nicht abschließend.

5. Diversität erhöhen/Intersektionalität berücksichtigen

Das SVG setzt sich für Menschen mit Behinderungen ein. Es berücksichtigt, dass Menschen mit Behinderungen zusätzlich auch durch ihr Geschlecht, ihre Herkunft oder

⁶ Hinweis: Das SVG soll nach seiner Gründung oder **Konstituierung** selbst darüber entscheiden, mit welchen Personen und Institutionen er sich vernetzen möchte.

andere Merkmale benachteiligt werden könnten. Manche Gruppen von Menschen sind besonders betroffen. Der Fachbegriff ist **Intersektionalität**.⁷

(2) Unterstützung durch die inklusions-beauftragte Person

Das SVG wird bei seinen Aufgaben von der oder dem **Inklusionsbeauftragten** des Kreises Düren unterstützt.

Die oder der Inklusionsbeauftragte ist Ansprechperson für die Belange von Menschen mit Behinderungen und übernimmt eine Vermittlerfunktion zwischen SVG, Kreisverwaltung, Politik, Kommunen und Gemeinwesen ein. Diese Person berät, sensibilisiert und unterstützt diese Gruppen. Sie vertritt die Interessen von Menschen mit Behinderungen stellvertretend, fördert ihre Teilhabe und stärkt die Selbstvertretung.



(3) Barrierefreie Treffen

Die Treffen des SVG sollen weitestgehend **barrierefrei**⁸ sein. Alle Mitglieder sollen so selbständig wie möglich teilnehmen können. Es sind vier Sitzung des SVG pro Jahr vorgesehen.

Damit die Sitzungen weitestgehend barrierefrei durchgeführt werden können, sorgt die Kreisverwaltung für:

- Vor- und Nachbereitung mit notwendigen Informationen⁹
- Barrierefreie Räume

⁷ Hinweis: Das Wort Intersektionalität steht in der Begriffserklärung. Intersektionalität soll besonders berücksichtigt werden in Bezug auf Ansprechpersonen, Vermittlung und Vernetzung.

Im Zukunftsworkshop wurde auch gesagt: Es ist besonders wichtig, dass auch Kinder und Jugendliche dabei sind. Es sollen viele verschiedene Menschen mitmachen.

⁸ Hinweis: Im Initiativkreis Inklusion wurde über den Begriff barrierefrei und barrierearm diskutiert. Er ist sich bewusst, dass es keine vollständige Barrierefreiheit gibt. Da der Begriff barrierefrei im Gesetz definiert ist, soll der Begriff weitestgehende Barrierefreiheit verwendet werden. Anpassungen des Begriffes ist im Verlauf möglich. Die Bedarfe der Einzelnen nach Barrieren sollen abgefragt werden.

⁹ Hinweis: Informationen des SVG sollen weitestgehend barrierefrei zur Verfügung stehen. Die Kreisverwaltung entwickelt Lösungen zum Austausch barrierefreier Informationen. Zuständigkeiten sollen klar geregelt und kommuniziert werden.

- Barrierefreie Kommunikation zum Beispiel durch Einfache Sprache
- Koordinierung des Gesamtprozesses
- Barrierefreie Moderation
- Technik zur Unterstützung von Bedarfen wie zum Beispiel Hörtechnik und **hybriden** Veranstaltungen
- Unterstützende Personen (zum Beispiel durch Dolmetschen/Kommunikationshilfen und Assistenzen)
- Weitere Hilfen (nach Bedarf)

Bei der Zusammenarbeit ist auch eine inklusive und barrierefreie **Gesprächskultur** wichtig. Hierzu zählt ein respektvoller Umgang, ein Dialog auf Augenhöhe und eine weitestgehend barrierefreie Kommunikation.

§ 3 Wer ist Mitglied (Zusammensetzung)?

(1) Mitglieder und Stellvertretungen

Das SVG soll nur so groß wie nötig sein, damit es noch arbeitsfähig ist.

Das SVG setzt sich aus 2 verschiedenen Mitglieder-Gruppen zusammen:

Es gibt stimmberechtigte Mitglieder und beratende Mitglieder.

Alle Mitglieder dürfen im SVG mitreden und mitberaten.

Stimmberechtigte Mitglieder dürfen bei Entscheidungen im SVG abstimmen. Bei Abstimmungen zählt ihre **Stimme**.

Beratende Mitglieder dürfen im SVG mitreden und mitberaten. Bei Abstimmungen im SVG zählt ihre Stimme nicht. Sie beraten.

Jedes Mitglied hat eine persönliche (namentliche) Stellvertretung.

Alle Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden im Kreistag bestellt.



(2) Stimmberechtigte Mitglieder (Selbstvertretung)

Stimmberechtigte Mitglieder sind Menschen mit Behinderungen.

Menschen mit Behinderungen sollen im SVG in der Mehrheit sein.

Im SVG sollen für jeden Teilhabeschwerpunkt 2 Personen vertreten sein.

Diese 7 Teilhabeschwerpunkten sind vertreten:

1. Hören

- Gebärden-sprachliche Orientierung
- Laut-sprachliche Orientierung

2. Sehen

3. Körperliche Beeinträchtigung/Mobilität

4. Menschen mit Lernschwierigkeiten/kognitiven Beeinträchtigungen

5. Chronische Erkrankungen

6. Seelische oder psychische Beeinträchtigungen

7. Neurodiversität

Bei der Besetzung des Teilhabeschwerpunktes Hören soll darauf geachtet werden, dass dieser durch mindestens eine **gebärden-sprachlich orientierte** Person besetzt oder vertreten ist.

(3) Beratende Mitglieder ohne Stimmberechtigung

Diese beratenden Mitglieder sind im SVG. Sie werden durch ein Delegations-Verfahren von berechtigten Institutionen bestimmt.

Übersicht der beratenden Mitglieder und der vorschlagsberechtigten Institutionen:

Beratende Mitglieder	Anzahl Mitglieder	Anzahl Stellvertretung	Delegation durch	Anzahl insgesamt
Politik: Jeweils 1 Person aus den Fraktionen und Gruppen , die derzeit im Kreistag vertreten sind: a) CDU-Kreistagsfraktion b) SPD-Kreistagsfraktion d) AFD-Kreistagsfraktion c) GRÜNE-Kreistagsfraktion d) Die Linke-Kreistagsfraktion e) UWG-Kreistagsfraktion f) FDP-Kreistagsgruppe	1 Person 1 Person 1 Person 1 Person 1 Person 1 Person 1 Person	1 Person 1 Person 1 Person 1 Person 1 Person 1 Person 1 Person	Fraktionen und Gruppen im Kreistag	7 Mitglieder und 7 Stellvertretungen aus der Politik. Die Mitgliederanzahl aus der Politik ergibt sich aus der aktuellen Anzahl der Fraktionen und Gruppen im Kreistag Düren.
Verwaltung a) Die Verwaltungsleitung oder eine bestellte Vertretung b) Die für den Geschäftsbereich zuständige Amtsleitung oder eine bestellte Vertretung c) Die/der Inklusionsbeauftragte	1 Person 1 Person 1 Person		Kreisverwaltung Düren	3 Mitglieder aus der Verwaltung

Freie Wohlfahrtspflege	1 Person	1 Person	AG Freie Wohlfahrtspflege	4 weitere Mitglieder mit 4 Stellvertretungen
Selbsthilfe	1 Person	1 Person	Selbsthilfe-Kontaktstelle	
Kreisangehörige Kommunen	1 Person	1 Person	Bürgermeister*innenkonferenz	
Inklusionsbeiräte/ Ansprechpersonen für Menschen mit Behinderungen der kreisangehörigen Kommunen	1 Person	1 Person	Arbeitsgruppe Inklusion Kreis Düren (§ 13 BGG NRW)	

(4) Weitere Vertretungen

Anlass- und themenbezogen können weitere Vertretungen und Arbeitsgruppen in das SVG eingeladen werden. Die Einladung erfolgt durch das Team der Geschäftsführung (weitere Informationen zum Team der Geschäftsführung unter § 5, Absatz 1).

(4) Arbeitsgruppen

Zur Vorbereitung der Sitzungen und zur vertiefenden Behandlung einzelner Themen, die für die Arbeit im SVG von Bedeutung sind, hat es das Recht, Arbeitsgruppen zu bilden. Weitere Regeln kann das SVG festlegen.

§ 4 Wie wird man Mitglied (Gründung)?

Stimmberechtigte Mitglieder sind Menschen mit Behinderungen und werden durch ein Benennungs-Verfahren ausgewählt. Eine Vorschlagsliste wird in den Kreistag eingebracht.

Beratende Mitglieder werden durch ein Delegations-Verfahren vorgeschlagen und im Kreistag bestellt.

Die Regeln zur Auswahl der Mitglieder sind im Dokument „Mischverfahren zur Auswahl der Mitglieder des Selbstvertretungs-Gremiums des Kreises“ Düren beschrieben.

Die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder und deren persönliche Vertretungen werden im Kreistag bestellt.

§ 5 Zusammenarbeit mit der Kreis-Verwaltung und Politik (Rechte und Pflichten)

(1) Ansprechpersonen

Das SVG hat ein Team der **Geschäftsführung**. Das Team besteht aus der vorsitzenden Person und deren Stellvertretung und der oder dem Inklusionsbeauftragten des Kreises Düren.

Die stimmberechtigten Mitglieder wählen in der ersten Sitzung einen Vorsitz und eine Stellvertretung.



(2) Budget

Für die vielfältigen Aufgaben erhält das SVG ein bedarfsgerechtes Budget. Dieses Budget wird unter anderem für Unterstützungsleistungen, Organisation von Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit, Einladungen von Experten und Expertinnen oder Referierenden zu bestimmten Fragestellungen oder fachbezogene Weiterbildung der Mitglieder zur Verfügung gestellt.

Die Verwaltung der Haushaltsmittel übernimmt die oder der Inklusionsbeauftragte für das Team der Geschäftsführung.

(3) Entschädigung/Wertschätzung

Die Arbeit im SVG ist **ehrenamtlich**.

Das bedeutet, Mitglieder bekommen kein Geld für die Arbeit. Die Mitglieder des SVG erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des SVG Entschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen (Ausschussmitglieder-Entschädigungsgesetz – AMEG).

§ 6 Verschiedenes

(1) Regeln der internen Zusammenarbeit

Die internen Regeln der Zusammenarbeit können im SVG abgestimmt werden. Die Regeln werden dem Kreistag zur Kenntnis gegeben.

(2) Wichtige Dokumente

Als Anlagen und ergänzende Unterlagen gelten die folgenden Dokumente:

Hauptsatzung des Kreises Düren in der aktuellen Fassung

Zuständigkeitsordnung des Kreises Düren (ZustO) in der aktuellen Fassung.

Kreisordnung NRW in der aktuellen Fassung

Behinderten-Gleichstellungs-Gesetz NRW (BGG NRW)

Düren, den 9. Juli 2026

Hinweise

Redaktion: Inklusionsbeauftragte Emily Willkomm-Laufs

Die Bilder sind von:

© Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bremen e.V.;

Illustrator Stefan Albers, Atelier Fleetinsel, 2013